

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1988)

Heft: 2

Artikel: Die Kriegskontribution der Oberländer Gemeinden 1621

Autor: Maissen, Felici

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Felici Maissen

Die Kriegskontribution der Oberländer Gemeinden 1621

Die Kontribution

Seit Sommer 1620 überstürzten sich die Ereignisse im Bündnerland förmlich: Der grässliche Veltlinermord, die Empörung der Untertanen, der Verlust des Veltlins und der Grafschaft Bormio unter der Besatzung spanischer Truppen, zwei erfolglose Züge der Bündner zur Wiedereroberung des Addatales und im September der Einmarsch fünfförtischer Truppen über die Oberalp in den Oberen Bund. Am 6. Februar 1621 schloss der Graue Bund – damals immer Oberer Bund geheissen – ein Separatbündnis mit Spanien beziehungsweise mit dem Mailänder Statthalter Herzog von Feria, was einem Bruch des Bundesbriefes und einer Trennung von den beiden anderen Bündnen gleichkam. Am 25. Februar wurde Pompeius Planta auf Schloss Rietberg ermordet, gleichsam als Signal zur bündnerischen Erhebung unter Jörg Jenatsch und seinen Kampfgenossen (im März/April 1621), gegen die waldstädtischen und oberbündnerischen Truppen. Diese wurden unter verlustreichen Gefechten für die Aufständischen geschlagen und die Fünfförtischen unter Zurücklassung gefallener Soldaten und reicher Beute über die Oberalp zurückgetrieben. Die oberbündnerischen Gemeinden, auch Oberhalbsteiner und wer das Separatbündnis mitbeschworen oder sich dazu erklärt hatte, mussten von ihren politischen Sonderbestrebungen abstehen, das Separatbündnis mit Spanien widerrufen und den gemeinsamen Bundesbrief beschwören.¹

Am 21./31. März 1621 berichteten Hauptmann Michel Finer und Hauptmann Johann Wyss an den Bürgermeister und Rat der Stadt Chur: «Nach Abzug des Obersten Berlingers (von Beroldingen) Regiment haben wir uns mit unseren Fähnlein nach Disentis zurückgezogen, allda man dieses Hochgericht wiederum zur Gemeinschaft Gemeiner Drei Bünde, laut Bundesbrief bringen wird, wie es sich dazu ganz willig anbieteten tut. Darnach wird man sich nach Ilanz begeben und mit dem Lugnez, Obersaxen und anderen Orten, die sich mit Spanien verbunden hatten, ebenmässig wie mit Disentis verrichten. Sodann, so Gott will, wird man mit unseren Ehrenzeichen sich nach Chur begeben . . . Disentis . . .²»

Der Text der Eidesformel, der nachzusprechen war, enthielt vier Artikel. Der erste verbürgte die Religionsfreiheit und der zweite die genaue Beobachtung des alten Bundesbriefes. Im dritten Artikel mussten die Gemeinden das Separatbündnis widerrufen und schwören, «dass wir diesselben und dergleichen schädliche Artikel zu keiner Zeit nicht annehmen und weder mit Spanien noch mit anderen fremden Fürsten zu keiner Zeit nicht annehmen wollen». Im vierten Artikel mussten sie schwören, «mit Leib, Gut und Blut helfen, das verlorene Münstertal, Brusio und das Untertanenland, mit Hilfe Frankreichs und der Eidgenossen, wieder zu erobern»; und schliesslich, «dass die ungehorsamen Gemeinden des Oberen Bundes, was man ihnen an die Kosten beizutragen und zu zahlen auferlegt, sich ohne Gnade Gemeinen Drei Bünden gänzlich ergeben und demselben geleben wollen».³

Diesem letzten Artikel gemäss wurde denn auch einer jeden Gemeinde des Oberen Bundes, die das Separatbündnis mit Spanien, die sogenannten Mailänder Artikel vom 6. Februar 1621, geschworen hatten, eine Kriegskontribution auferlegt. Die Summe der Kriegsschädigung belief sich auf 81 600 beziehungsweise auf 86 600 Gulden, folgendermassen auf die einzelnen Gemeinden verteilt:

«Ufflag an den erlittenen Kriegskosten etlichen spanischen Gemeinden im Oberen Pundt beschehen den 23. Merzen 1621. Weil einige Gemeinden des Oberen Pundts sich etlichermassen wider den Pundtsbrieff vergriffen, haben die Herren Oberst-, Haupt- und Befehlsleut sie folgendermassen, auf Gefallen der Ehrenfähnlein, condemnirt:⁴

Hochgericht Disentis Florin (Gulden)	15 000
Hochgericht Lugnez Florin (Gulden)	15 000
Die Gemeinden in der Gruob «so die Artikel angenommen»	10 000
Das ganze Hochgericht Rhäzüns	5 000
(nach Landesakten:	10 000 ⁵)
Laax 5 000 fl	Obersaxen 5 000 fl.
Ruis, Set, Andest 5 000 fl.	Cazis 1 600 fl.
Das ganze Hochgericht Misox	15 000 fl. ⁶

Für die Art und Weise der Bezahlung wurde verfügt, dass die Gerichtsgemeinden Disentis und Lugnez je 3000 Gulden und dann noch für jede Stimme je 1000 Gulden (Disentis zwei Stimmen, Lugnez zwei Stimmen) und somit Disentis 5000 und Lugnez 5000 Gulden bar zu bezahlen hätten. Für das übrige der verhängten Summe behielt man sich vor, je nachdem wie eine Gemeinde sich in der Eroberung des Untertanenlandes verhalte, die Strafe «zu mindern oder zu mehren». Die Haupt- und Befehlsleute schickten drei Kommissare, je einen aus jedem Bund, welche von jedem Fähnlein eine Anzahl Musketiere mit

sich nehmen konnten, um die Bussen von den betreffenden Gemeinden «angenz und unverzogenlich anfordern inzüchen und empfachen sollen», und zwar unter der Drohung, jene Gemeinden, die sich diesem widersetzen würden, «um alle Schäden, so daraus entstehen möchten zu ersuchen und behalt man denjenigen Gemeinden bevor, diejenigen zu ersuchen, die sy zu solchem Schaden gebracht haben».⁷ Wie Bartholomäus Anhorn berichtet, wurde dabei den einzelnen Gemeinden erlaubt, sich für diese Bussen aus dem Vermögen der Rädelsführer bezahlt zu machen.⁸

Sind diese Bussen auch wirklich bezahlt worden? Es ist behauptet worden, die Gemeinden hätten diese Entschädigungen nie bezahlt.⁹ Es darf wohl angenommen werden, dass sie im ersten Augenblick nicht imstande waren, die ganze Summe zu entrichten und dass sie deshalb die Schuld ratenweise und nach Zeit und Möglichkeit beglichen haben. Dass aber die Bussen bezahlt wurden – wir wissen nicht, ob und wieviel den Gemeinden, wie versprochen, «gemindert oder gemehrt» worden ist – steht ausser Zweifel, haben doch die Gemeinden später mit aller Eindringlichkeit um die Restitution derselben angehalten, wie unten ausführlich dargetan wird.

Wie Bartholomäus Anhorn in seinem «Graubündner Krieg» berichtet, war General Rudolf von Salis am Pfingstmontag, 10. Juni, mit fünf Fähnlein ins Oberland gerückt, um die abtrünnigen Gemeinden in den Eidschwur zu nehmen. Mit Ausnahme von Disentis und Lugnez hätten Vertreter dieser Gemeinden um Gnade gebeten, was ihnen auch gewährt worden sei. Hingegen sei von Salis, erzürnt über die «Halsstarrigkeit» der beiden Gemeinden Disentis und Lugnez, mit dem ganzen Volk in diese Gerichte einmarschiert und hätte sie mit Gewalt zu Gehorsam gebracht. Unter diesen Umständen hätten auch diese Gemeinden um Gnade gebeten, worauf sie in den Bund aufgenommen worden seien, doch nur unter der Bedingung, dass sie aus ihren Mitteln sechs Geiseln als Bürgschaft stellten und 9000 Kronen¹⁰ «alsbald» an barem Geld «erlegen» würden. Der Betrag sei auch wirklich bezahlt worden. Das Geld sei aber – über dem gewöhnlichen Sold – unter die Soldaten («sie desto lustiger zu machen») ausgeteilt worden.¹¹

Um die Restitution

Als im Jahre 1623 die politische Lage Bündens mit Annahme des aufgezwungenen Lindauer Vertrags sich von Grund auf geändert hatte und die kirchlichen Behörden sich um die Restitution kirchlicher Güter bemühten, wagten auch die gebüssten Gemeinden Disentis, Lugnez, Ruis und Schleuis um die Restitution ihrer abgedrungenen Bussengelder an die Landesbehörde heranzutreten. An einer Tagung der Ratsbo-

ten des Oberen Bundes, des Gotteshausbundes und der Herrschaft Maienfeld zu Chur am 24. Oktober 1623 beehrten die Vertreter dieser vier Gemeinden, «dass diejenige Rantion,¹² an die sie durch die eid- und pundtsgnöss. jüngst bey inen gewesten Fendlinen condemnirt worden aus dem Pündten allgemeinen Seckel ersetzt und erstattet solle werden». Der Rat verschob eine Stellungnahme darüber, «weilen dergleichen Sachen vill mehr zuo erörtern fürfallen werdendt.»¹³

Mit diesem Verdikt liess man die Sache in der Surselva vorderhand darauf bewenden, verlor aber den vermeintlichen Anspruch nicht aus den Augen. Der günstige Augenblick schien gekommen zu sein, als man zu Chur und in den Ratssälen sich mit den durch den Krieg entstandenen Schulden zu beschäftigen begann, wie man nämlich diese erfassen und wie man sich ihrer entledigen könnte. An einem allgemeinen Beitag der Drei Bünde am 5./15. März 1628 meldeten sich auch die bestraften surselvischen Gemeinden. Die «rantionierten» Gerichte verlangten Rückzahlung ihrer «Ranzion» oder, dass die betreffenden Summen, um die sie gebüsst worden seien, «in die gemeine Schuld ingelegt» werden sollen. Wenn dies geschehe, seien sie bereit mitzuhelfen, die Landesschulden aus der Kriegszeit aufzunehmen, andernfalls sie sich «gemeiner Landen Schulden ganz und gar nit zu beladen noch geringstes nit zu helfen abtragen» und das gemeine Recht vorzuschlagen beabsichtigten. Der Rat beschloss darüber eine Kommission von drei Ehrengesandten, je einen aus jedem Bund, zu bestellen, welche diese und alle anderen Schulden, auch der nicht «rantionierten» Gemeinden, aufzunehmen, alle diesbezüglichen Streitfragen zu erörtern und darüber zu entscheiden habe.¹⁴

Mit diesem Beschluss zeigten sich die Vertreter der surselvischen Gemeinden soweit einverstanden, verlangten jedoch, dass ihre Forderung nach Rückerstattung an die Gemeinden der Drei Bünde ausgeschrieben werde. Im Ausschreiben sei aber auch noch darzutun, dass diese Forderung keine gewöhnliche Ansprache auf Entschädigung für Kriegsschäden sei, wie sie andere Gemeinden erheben, sondern «bar dargezahlt Geld, welches den Soldaten uszetheilen» sei. Dieses Geld sei Gemeinen Landen zugute gekommen und die gemeine Schuldenlast sei dadurch um soviel geringer geworden. Wenn die Mehrheit der Gemeinden sich zu ihren Gunsten äussern werde, würden sie gemeinsam mit den anderen Bündner Gemeinden die Landesschulden auf sich nehmen, andernfalls aber, so erklärten sie kategorisch, seien sie dazu weder bereit noch verpflichtet und würden dagegen protestieren. Und in diesem Falle seien sie gezwungen, gemäss Bundesbrief, «das göttlich billiche Recht» vorzuschlagen und entscheiden zu lassen, ob es nicht billig und recht sei, dass diese Auflage ihnen gutgemacht werde.¹⁵

An einer Tagung der Drei Bünde im Juni 1628 wurde geltend gemacht, dass die fünf «nicht rantionierten» Hochgerichte des Oberen Bundes und auch die Gemeinden des Gotteshausbundes von diesen Bussgeldern nichts erhalten hätten und dass sie in der Frage der Rückerstattung einen Kompromiss mit den Oberländer Gemeinden wünschten. Dagegen aber sträubten sich die Ratsboten der betroffenen Gemeinden: Es sei ihnen nicht gestattet, sich in Kompromisse einzulassen, laut ihrer Instruktion, sie würden an die allgemeinen Schulden des Landes nichts zahlen, sofern man ihnen die «Rantion» nicht erstatte und sie müssten ihr Recht vor Gericht suchen.¹⁶

Der Rat beschloss mehrheitlich den zu wählenden fünfzehn Schiedsrichtern die Ausmarchung des Falles anheimzustellen. Wenn die rantionierten Gemeinden sich in keinen Kompromiss einlassen würden, hätten die fünfzehn über die allgemeinen Landesschulden «für schliesslich und beständig» zu entscheiden. Der Handel sei auf den nächsten September zu erledigen. Es sei mit den surselvischen Hochgerichten Fühlung zu nehmen und diese müssten ihre Stellungnahme innerhalb vierzehn Tagen bekannt geben. Als Spruchherren (Schiedsrichter) wurden ernannt; aus dem Oberen Bund: Landrichter Luzius von Mont aus Vella, Landrichter Jakob Balliel (heute Bigliel) aus Disentis sowie Landammann Christoph Montalta, Ammann Christoph Capol und Dr. Kaspar Molina. Aus dem Gotteshausbund: Bürgermeister Christoph Bener, Landvogt Fortunat von Juvalta, Ammann Hans Peter Jecklin, Kommissar Hans von Travers und Vikar Durig (N. Rea) von Porta. Aus dem Zehngerichtenbund: Landammann Johann Sprecher, Hans Jeuch, Andreas Enderlin von Montzwick, Podestà Ulrich Buol und Landammann Hans Anton Buol.¹⁷

Die Oberländer schienen nun den Handel auf die lange Bank schieben zu wollen. Am Beitag vom 18./28. August 1628 hatten sie sich noch nicht verlauten lassen. Dem Landrichter wurde aufgetragen, von den betreffenden drei Hochgerichten eine Stellungnahme zu verlangen. Landrichter Luzius von Mont berichtete nach Chur, die Gesandten der rantionierten Gemeinden seien zur Zeit nicht zu erreichen. Doch finde bald der Bundstag der Drei Bünde statt. Bis dahin könnten diese Herren zur Rede gestellt werden. Das Lugnez aber, so erklärte von Mont, werde den Autrag des Handels niemals den fünfzehn Spruchherren übergeben.¹⁸

Auf den Beitag vom 30. August hatten sich auch Disentis und die übrigen Gerichte im Oberland in gleichem Sinne geäussert, nämlich, dass sie ihre Angelegenheit den fünfzehn Deputierten nicht übergeben würden und gesinnt seien, den Rechtsweg zu gehen und den Fall durch ein unparteiisches Gericht zu je gleichen Sätzen entscheiden zu lassen. Wolle man auch dies nicht, so würden sie das Recht bei den verbünde-

ten Orten der Eidgenossenschaft nehmen. Wäre man etwa auch damit nicht einverstanden, so seien sie nicht mehr verpflichtet, «andere Schulden helfen zu bezahlen».¹⁹

An einer Tagung der bündnerischen Ratsboten zu Ilanz Mitte November 1628 fand man, dass dieses Geschäft laut Bundesbrief, «mit Recht und Gericht» nicht könne ausgemacht werden. Die bestraften Gemeinden Disentis, Lugnez, Obersaxen, Laax, Sevgein, Ruis und Schleuis seien doch dazu zu bewegen, den Handel der schiedsrichterlichen Kommission zu übergeben. Man überliess es den drei Häuption hiefür den Tag und den Ort einer Zusammenkunft zu bestimmen.²⁰ Doch für diesen Vorschlag zeigte man im Oberland ganz und gar kein Verständnis. So blieb der Zwist noch für einige Jahre hängig, obwohl die beiden Häupter des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes jenen des Oberen Bundes zugesprochen hatten, sich zu ihrem Vorschlag zu bekennen, damit man mit der Rechnungsaufnahme der allgemeinen Landesschulden fortfahren könne.²¹

Im Frühjahr 1632 erst erinnerten die bündnerischen Ratsherren die surselvischen Gemeinden an ihre Forderung an «Gemeine Lande». Im März erging eine Mahnung von Chur aus, man möge sich bis zum St. Georgstag (23. April) entschliessen, ob die Differenz durch die ernannte Kommission der fünfzehn Spruchrichter oder auf dem Rechtswege auszumachen sei. Ein ähnlich lautendes Schreiben hiess der Beitag vom 24. April, also nach St. Georg, an diese Gerichte zu richten, «da man die Erledigung der allgemeinen Landesrechnung und die Bezahlung der Kriegsschulden nicht länger aufschieben könne noch wolle.»²²

Die «ranzionierten» Gemeinden bestanden darauf, Gericht und Recht zu nehmen. Daher setzten die Ratsherren an einer Versammlung zu Chur am 18. Juni fest, die betreffenden Gemeinden müssten ihre «Rechtfertigung» bis zum nächsten St. Jakobstag (25. Juli) ausführen und einreichen. Wenn dies geschehe, dann «wohl und erlöst», wenn nicht, solle ihnen über ihre Forderung ferner «kein red und antwort» mehr gegeben werden.²³

Im Januar 1634 waren die Häupter und «Rechenherren» in Chur, mit der Aufnahme der Landesrechnung und der Revision der Landeskriegsschulden beschäftigt. Der Lugnezer Landammann übergab ihnen im Namen seiner Gemeinde einen schriftlichen Protest. Darin wurde erklärt, die Gemeinde Lugnez gestatte weder ihm, dem Landammann, noch sonst jemandem, an diesen Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken, es sei denn, «dass die Herren Häupter und Rechenherren

sich im Namen Gemeiner Landen dahin entschliessen wöllend, dass sie den Lugnezern, wie auch übrigen ranzionierten Gemeinden des Oberen Pundts ihr ausgebne Ranzions in der gemeinen Rechnung erstatten und gutmachen wöllend». Im gleichen Sinne äusserte sich auch Landrichter Konradin von Castelberg für die Cadi. Einige Ratsboten waren überhaupt nicht zur Tagung erschienen. So wurde die Versammlung auf anfangs März verschoben. Den gebrandschatzten Gemeinden wurde ein Missiv zugestellt, mit der Aufforderung, wegen ihrer Ansprache an die Drei Bünde, ihre Ranzion betreffend, endlich laut Bundesbrief, den Rechtsweg zu beschreiten, wie dies ihnen schon früher vorgeschlagen worden sei. Dies müsse jedoch innerhalb zweier Monate erfolgt sein. Die Erledigung der Landesrechnungen und Kriegsschulden erleide keinen Aufschub. Wenn dies nicht geschehe, werde man den gebüssteten Gemeinden von da an wegen dieser Forderung «kein red noch bescheid» mehr geben. Man werde mit den Rechnungen fortfahren und «sie dahin halten, dass sie ihren Anteil, gleich anderen Gemeinden, an der allgemeinen Landesschuld werden bezahlen müssen».²⁴

Über den erwarteten weiteren Verlauf und den Abschluss dieses Handels schweigen sich unversehens sämtliche archivalischen und literarischen Unterlagen völlig aus. Die Quellen sind plötzlich versiegt. Schade!

- ¹ STAGR AB IV 6, 21, Mohrs Dokumentensammlung Bd. IV, S. 378 f. Nr. 1461, Bericht des Obersten Finer an die Evangelische Eidgenossenschaft vom 23. März 1621. Dazu: *Friedrich Pieth*, Bündnergeschichte, 1945, S. 202–206 und ausführlicher mein Aufsatz: Der Obere Bund und die Wiedereroberung des Veltlins 1620/21, im BM 1986, S. 301 ff. und hier bes. S. 321–326.
- ² STAGR AB IV 6, 21, Mohrs Dokumentensammlung Bd. IV, S. 275, Nr. 1459, Finer und Wyss aus Disentis.
- ³ A.a.O., S. 326 f. Nr. 1481. Cf. dazu: *Anhorn, Bartholomäus*, Grau-Pündtner-Krieg 1603–1629, herausgeg. von K. von Moor, Chur 1873, S. 403 f., *Sprecher von Bernegg, Fortunat*, Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, 1. Teil, 1618–1628, herausgeg. von K. von Moor, Chur 1856, S. 245 f. und *Moor, Konradin*, Geschichte von Churrätien und der Republik der Drei Bünde, 2. Bd., 1871, S. 582 f.
- ⁴ STAGR AB IV 6, 21, Mohrs Dokumentensammlung Bd. IV, S. 276, Nr. 1460. Cf. dazu *Anhorn a.W.*, S. 194.
- ⁵ Auf der Liste der Landesakten figuriert für Rhäzüns die Summe von 10 000 Gulden und somit ein Gesamtbetrag der Strafgeder von 86 000 G. STAGR Landesakten A II LA 1, Verzeichnis der Strafgeder, 23. März 1621. Der übrige Inhalt dieses Dokuments ist genau der gleiche wie in der Dokumentensammlung Mohrs STAGR AB IV 6, 21, Bd. IV, S. 276.
- ⁶ Wie Anmerkung 4
- ⁷ Wie Anmerkung 4
- ⁸ *Anhorn a. W.*, S. 195

Anmerkungen:

- ⁹ *Pieth* a. W., S. 206. Dieser Verfasser gibt für diese Behauptung keine Quelle an. Vermutlich stützt er sich auf *Moor*. Hier heisst es: Einigen Gemeinden legte man eine Busse auf, liess jedoch solche später wieder fallen. *Moor* a. W., S. 583. Fortunat von Sprecher drückt sich aus: Einigen Gerichten wurde eine Geldstrafe auferlegt, später aber erlassen. *Sprecher* a. W., S. 247. Dominicus Rosius a Porta doppelt nach. *A Porta Petrus Dominicus Rosius*, *Historia Reformationis Ecclesiarum Raeticarum*, Chur/Lindau 1777, S. 412.
- ¹⁰ Eine Krone war 1 Gulden und 36 Kreuzer. *Anhorn* a. W., S. 578, Anmerkung Moors.
- ¹¹ *Anhorn* a. W., S. 403 f. Diese Version Anhorns übernahm auch *Gillardon Paul*, *Geschichte des Zehngerichtenbundes*, 1936, S. 163 f.
- ¹² Rantion: Die Ranze Lösegeld; Ranzen: Einen Kriegsgefangenen schätzen, die Höhe des Lösegeldes für ihn festsetzen, brandschatzen; Ranzon und Ranzion Lösegeld, Loskaufsumme, Brandschatzung, Kontribution, Kriegsentschädigung; ranzionieren = brandschatzen, von einem etwas erpressen. *Schweizerisches Idiotikon*, Bd. VI, 1909, S. 1163–1165.
- ¹³ STAGR Bp (= Bundstagsprotokolle) Bd. 13, S. 166, Ratsgesandten des Oberen Bundes, des Gotteshausbundes und der Herrschaft Maienfeld zu Chur am 24. Oktober 1623.
- ¹⁴ STAGR Bp Bd. 15, S. 93
- ¹⁵ A.a.O., S. 94 f.
- ¹⁶ A.a.O., S. 139, Beitrag der Drei Bünde 13. Juni 1628.
- ¹⁷ A.a.O., S. 140 f.
- ¹⁸ A.a.O., S. 226
- ¹⁹ A.a.O., S. 250 f.
- ²⁰ A.a.O., S. 335 f.
- ²¹ STAGR Bp Bd. 16, S. 5, Häupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes zu Chur am 22. Januar 1629.
- ²² STAGR Bp Bd. 18, S. 309, Beitrag zu Chur am 22. März 1632 und S. 318, Beitrag Chur am 24. April 1632. Im gleichen Sinne wiederholten die Häupter diese Aufforderung im November und Dezember dieses Jahres. A.a.O., S. 372, Beitrag vom 9. November 1632 und S. 379, Beitrag vom 3. Dezember 1632.
- ²³ STAGR Bp Bd. 19, S. 108, Tagung vom 18. Juni 1633.
- ²⁴ STAGR Bp Bd. 20, S. 5–7, Häupter und Rechenherren zu Chur am 11. Januar 1634

Felici Maissen, 7131 Cumbel

Adresse des Autors